

022 K 061/23



## AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, 09.04.2025, 11.00 Uhr,  
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.  
Obergeschoss, Saal 127**

die im Grundbuch von Herten Blatt 2757 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

48,37/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Herten, Flur 25, Flurstück 139, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstr. 61, groß: 1351 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der im I. Obergeschoss links oben gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von 78 qm, im Teilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet, und dem Kellerraum Nr. 6

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Wohnung im ersten OG links des viergeschossigen Mehrfamilienhauses, welche derzeit nicht bewohnt ist. Die Wohnung teilt sich auf in Diele, WC, Wohn-/Essraum, Küche, Flur, Bad, Kinderzimmer, Elternzimmer. Renovierungsstau ist nicht vorhanden. Die Wohnung verfügt über einen Balkon. Bad und WC sind Innenliegend. Der Zustand der Wohnung und der Gesamtanlage ist als dem Alter entsprechend gut zu bezeichnen. Das Gebäude wurde 1975 errichtet und nachträglich teilmodernisiert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 20.11.2024